



Gemeinderat

Protokoll Nr. 7 / 2005

Datum 6. Oktober 2005

Dauer 14.00 - 20.00 Uhr

Anwesend

Präsident Urs Schädler

Mitglieder

Fred Bieler	Emilio Arioli
Barla Cahannes Renggli	Christian Durisch
Dr. Luca Tenchio	Fritz Imholz
Thomas Leibundgut	Reto A. Lardelli
Kiran Trost	Christina Bandli
Dr. Jörg Kuoni	Rita Cavegn Hänni
Franco Lurati	Andrea Fopp
Marco Willi	Beda Frei
	Thomas Hensel
	Jon Pult
	Sandro Steidle

Stadtrat Stadtpräsident Christian Boner
Stadtrat Martin Jäger
Stadtrat Roland Tremp

Protokoll Stadtschreiber Markus Frauenfelder

Entschuldigt Gieri Derungs



Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 8. September 2005
2. Revision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Beitragsplan) und Aufhebung des Leistungsplans Botsch. Nr. 42/2005
3. Neuorganisation der Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates von Chur Botsch. Nr. 43/2005
4. Totalrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur; Bericht der Vorberatungskommission und Stellungnahme des Stadtrates Botsch. Nr. 2/2005
5. Umwandlung der Industriellen Betriebe der Stadt Chur in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt; Bericht der Vorberatungskommission und Stellungnahme des Stadtrates Botsch. Nr. 3/2005
6. Motion Tom Leibundgut und Mitunterzeichnende betreffend Jugendarbeit Standort Stadtbaumgarten; Bericht Nr. 45/2005
7. Postulat Jon Pult/Andrea Fopp und Mitunterzeichnende zur Prüfung von „Road Pricing“-Modellen im Sinne eines Pilotversuchs; Bericht Nr. 47/2005
8. Interpellation Gieri Derungs betreffend Schulsozialarbeit in der Stadt Chur; Beantwortung Nr. 46/2005

1. Protokoll der Sitzung vom 21. Juni 2005

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

2. Revision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Beitragsplan) und Aufhebung des Leistungsplans

Mit Botschaft Nr. 42/2005 beantragt der Stadtrat:

1. Die Revision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Beitragsplan, RB 261b) vom 29. August 1996 wird genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.



2. Die Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Leistungsplan, RB 261a) vom 29. August 1996 wird per 31. Dezember 2005 aufgehoben.
3. Die Übergangslösung als Folge der Aufhebung des Leistungsplans für die Jahrgänge 1941 - 1945 wird genehmigt und ein Kredit von Fr. 696'018.-- bewilligt (Stand August 2005, ½ Anteil Stadt, ½ Anteil Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur).
4. Die Revision der Verordnung über die Verwaltungskommission der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Geschäftsordnung, RB 262) wird genehmigt.

Für die Beratung dieses und des nächsten Traktandums nehmen **Dr. Bruno Ern**, Präsident der Versicherungskommission, sowie **Leonhard Nold** von der Geschäftsstelle der Pensionsversicherung Einsitz.

- **Antrag Tenchio**

- “1. Die Geschäfte Nr. 42/2005 sowie die Nr. 43/2005 seien zurückzuweisen.
2. Die Botschaft Nr. 42/2005 sowie die Botschaft Nr. 43/2005 (inkl. sämtlicher Unterlagen hiezu) werden Herrn Prof. Dr. oec. Carl Helbling, Küsnacht ZH, unterbreitet mit folgenden Fragen, welche er innert Mitte November 2005 (für die Dezember-Sitzung des Gemeinderates) zu beantworten hat:
 1. Vor- und Nachteile für die betroffene Arbeitnehmerschaft der Stadt;
 2. Vor- und Nachteile für die Stadt Chur;
 3. Vor- und Nachteile für die Pensionskasse der Stadt Chur;
 4. Vor- und Nachteile für den einzelnen Stadtrat;
 5. weitere Bemerkungen und Hinweise auf weitere Problematiken mit entsprechenden Anträgen;
 6. weitere Bemerkungen (wie etwa zu Alternativen);
 7. Antrag zuhanden des Gemeinderates.
3. Die Geschäfte Nr. 42/2005 und Nr. 43/2005 seien dem Gemeinderat anlässlich der Dezember-Sitzung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.“

Tenchio betrachtet seinen Rückweisungsantrag nicht als Misstrauensvotum. Der Gemeinderat habe eine umfangreiche Botschaft inkl. Gesetzesentwurf erhalten und sei über die wesentlichen Aspekte des Geschäfts durch den Präsidenten der Versicherungskommission vororien-



tiert worden. Die anspruchsvolle Materie sei nicht innert angemessener Frist zu bewältigen, weshalb eine Zweitmeinung eingeholt werden sollte.

Gegen den Antrag wird ins Feld geführt, das BVG gebe den Spielraum vor, und die paritätisch zusammengesetzte Versicherungskommission hätte bei Bedarf einen Experten beiziehen können. Eine Zweitmeinung erhöhe die Verunsicherung. Die Pensionskasse sei durch den alt Stadtschreiber ausgezeichnet geführt worden. Dieser habe die Revision, die nun auch von seinem kompetenten Nachfolger befürwortet werde, auch in die Wege geleitet. Die Extrarunde über den Experten gefährde zudem die Inkraftsetzung der neuen Regelung per 1. Januar 2006.

Für den Antrag wird argumentiert, bei der Versicherungskommission handle es sich nicht um eine gemeinderätliche Vorberatungskommission. Es gehe um ein zentrales Geschäft, das jährlich 12 Mio. Franken koste und für das der Gemeinderat die Verantwortung trage. Zwar sei die Information des Gemeinderates sehr gut gewesen, doch fühle man sich materiell überfordert.

Der **Stadtpräsident** bittet den Rat im Namen des Stadtrates, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Die Pensionskasse der Stadt sei gesund und voll ausfinanziert, was ein Verdienst der Versicherungskommission und ihres langjährigen Präsidenten, alt Stadtschreiber Dieter Heller, sei. Dieser habe frühzeitig den Handlungsbedarf erkannt und im Jahre 2004 die vorliegende Revision in die Wege geleitet. Dr. Ern habe die Revision im laufenden Jahr dann fortgeführt und abgeschlossen. Bei Dr. Ern handle es sich um einen ausgewiesenen Fachmann auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge und bezüglich der inhaltlichen Revisionspunkte bestehe zwischen neuem und altem Präsidenten Einigkeit. Er erinnere auch daran, dass die Arbeitnehmervertretung der Versicherungskommission durch den Gemeinderat gewählt worden sei.

Der **Präsident der Versicherungskommission**, Dr. Bruno Ern, tritt ans Rednerpult, um die im Rückweisungsantrag an den Experten gestellten Fragen zu beantworten.

Der Gemeinderat solle wissen, welches die Antworten der Versicherungskommission auf diese Fragen seien, führt der **Stadtpräsident** aus.

Dagegen wird eingewendet, es gelte nun, nur über die Rückweisung des Geschäfts zu befinden. Man zweifle nicht an der Person von Dr. Ern, man wolle eine Zweitmeinung.

- **Ordnungsantrag** Steidle

“Es sei jetzt über den Rückweisungsantrag abzustimmen.“



Der Gemeinderat entscheide über den Rückweisungsantrag ohne volle Kenntnis der Fakten, dafür trage der Rat auch die politische Verantwortung, führt der **Stadtpräsident** aus. Die Fakten zum Geschäft lägen auf dem Tisch, und es gehe um Grundsatzfragen. Der Gemeinderat entscheide bei anderen schwierigen Geschäften auch ohne Beizug eigener Experten. Eine Rückweisung erachte er als Misstrauensvotum gegenüber der Versicherungskommission.

Abstimmung:

Der Rückweisungsantrag wird mit 11 zu 9 Stimmen gutgeheissen.

3. Neuorganisation der Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates von Chur

Mit Botschaft Nr. 43/2005 beantragt der Stadtrat:

1. Die Verordnung über die Pensionsversicherung der Stadträte vom 25. November 1983 (RB 264) wird aufgehoben.
2. Die neue Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates wird genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Vgl. Rückweisungsantrag unter Ziff. 2, der sich auch auf das vorliegende Geschäft erstreckt.

Abstimmung:

Der Rückweisungsantrag wird mit 11 zu 9 Stimmen gutgeheissen.

4. Totalrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur; Bericht der Vorbereitungscommission und Stellungnahme des Stadtrates

Mit Botschaft Nr. 2/2005 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat die Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur. An seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 setzte der Gemeinderat eine Vorbereitungscommission ein, welche ihre Arbeit mit Bericht vom 12. September 2005 abschloss.



In seiner Stellungnahme vom 12. September 2005 (SRB 582) unterstützt der Stadtrat sämtliche Anträge der Vorberatungskommission, welche ohne Gegenstimme beschlossen worden sind.

Für die Behandlung dieses Geschäfts tritt Gemeinderat **Arioli**, Feuerwehrkommandant, in den Ausstand.

Die Stadt verfüge über eine „professionelle“ Milizfeuerwehr mit einem qualitativ hochstehenden Ausbildungsstand, sie sei gut und modern ausgerüstet und biete Gewähr für die von der Bevölkerung gewünschte Sicherheit bei Brand- und Katastropheneinsätzen, führt **Kommissionspräsident Durisch** aus. Zielsetzung der Kommissionsarbeit sei es gewesen, ein Gesetz zuhanden des Gemeinderates zu erarbeiten, welches zeitgemäss, schlank und in der Anwendung und Aussage klar sei und entsprechend umgesetzt werden könne.

Stadtrat Jäger ist überzeugt, dass der gute Gesetzesentwurf des Stadtrates in der Kommission an einigen Stellen durchaus noch besser geworden ist, und das tue der Churer Feuerwehr gut. Die Kommission habe gute Arbeit geleistet und der Stadtrat habe mit separatem Beschluss zu den Anträgen Stellung bezogen.

Detailberatung

Art. 2, Aufgaben

- **Antrag** Kuoni zu Abs. 3

„Die Angehörigen der Feuerwehr dürfen keine ordnungspolizeilichen Aufgaben übernehmen.“

Kuoni begründet seinen Antrag damit, dass die vorgeschlagene Formulierung zu ungenau sei. Die AdF seien bei ihren Einsätzen nämlich sehr oft mit polizeilichen Aufgaben betraut. Dies solle weiterhin möglich sein.

- **Antrag** Lardelli zu Abs. 3

„Die Angehörigen der Feuerwehr dürfen ausser im Brand- oder Katastrophenfall keine ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben übernehmen.“

Der neu eingefügte Abs. 3 sei zu apodiktisch, begründet **Lardelli** seinen Antrag. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Feuerwehr und Polizei sei im Brand- oder Katastrophenfall



schwierig. Die Feuerwehr müsse bei ihren Einsätzen die Möglichkeit haben, gewisse polizeiliche Aufgaben (Verkehrsregelungen, Absperrungen, Wegweisungen) zu erfüllen.

Kommissionspräsident Durisch erklärt sich namens der Kommission mit dem Antrag Lardelli einverstanden.

Kuoni zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Art. 3, Feuerwehrrpflicht

Kommissionspräsident Durisch erklärt, im bisherigen Gesetz seien neun Personenkategorien definiert worden, welche vom aktiven Feuerwehrdienst und damit auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind. Die Handhabung dieser Bestimmung habe sich als nicht einfach erwiesen. Neu sei festgelegt, dass der Stadtrat bestimmte Personengruppen von der Pflicht befreien könne.

- **Antrag Tenchio**

^{3(neu)} „Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Partner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des älteren Partners.“

Es handle sich bei seinem Antrag um ein familienpolitisches Postulat, begründet **Tenchio** seinen Antrag. 40 % der Pflichtigen lebten heute in ungetrennter Ehe.

Hensel wendet ein, die heutigen Familienstrukturen seien vielfältiger.

Der Stadtrat habe eine zivilstandsunabhängige Lösung angestrebt, führt **Stadtrat Jäger** aus. Die Begründung dafür finde sich in der Botschaft. Der heutige Ansatz von Fr. 105.-- werde entsprechend reduziert.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 16 zu 3 Stimmen abgelehnt.



Art. 8, Offiziere/Offiziersrapport

Kommissionspräsident Durisch führt aus, der Offiziersrapport sei eine wichtige Einrichtung in der Führung und Organisation der Feuerwehr. Der Zuspruch an diesen Offiziersrapport, dem Stadtrat die Kandidatinnen und Kandidaten für das Kommando, die Stellvertretung und die Offiziere zu unterbreiten, sei in Abs. 4 berücksichtigt worden.

Art. 10, Dienstpflicht

Kommissionspräsident Durisch spricht im Namen der Kommissionsminderheit. Gemäss den Aussagen des Kommandanten gebe es bezüglich sexueller Belästigung, Mobbing und Diskriminierung in der Feuerwehr keine Probleme. Warum etwas aufbauschen, wo gar kein Bedarf sei? Die Kommissionsminderheit sei der Meinung, dass dieser Abs. 3 weggelassen werden könne.

- **Antrag Lardelli** auf Streichung von Abs. 3

Die Annahme dieser Bestimmung hätte gehörige finanzielle Konsequenzen, begründet **Lardelli** seinen Antrag. Garderoben, Duschen und WC-Anlagen müssten getrennt errichtet werden, obschon sie kaum jemand benutze.

Gegen den Antrag wird eingewendet, man wolle mehr Frauen für die Feuerwehr motivieren. Der Absatz sei rein präventiv und gebe einen gewissen Rahmen für das Verhalten, analog der Verkehrsregeln. Wenn dennoch einmal etwas passieren sollte, müsse man gerüstet sein. Vorgeschlagen wird, das bestehende Reglement für das städtische Personal analog anzuwenden.

Man wolle mehr Frauen in der Feuerwehr, führt **Stadtrat Jäger** aus. Die Feuerwehr sei eine Multikulti-Truppe. Dennoch sei er für Ablehnung des Absatzes, da die Feuerwehr im Gegensatz zur normalen Erwerbstätigkeit freiwillig sei. Darum handle es sich bei der Bestimmung um einen Papiertiger.

- **Antrag Lardelli**

„Das städtische Reglement gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz sei analog auch für die Angehörigen der Feuerwehr anzuwenden.“



Tenchio rät von diesem Antrag ab, denn das erwähnte Reglement sei für die Angestellten der Stadt bestimmt und sehe andere Verfahren vor.

Lardelli hält an seinem ersten Antrag fest.

Abstimmung:

Der Streichungsantrag wird mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Art. 12, Ausrüstung

Kommissionspräsident Durisch erachtet den vorliegenden Gesetzestext als ausreichend. Gemäss Kommandant gehöre das persönliche Material während des Einsatzes in den Umkleidekasten. Mit dem Weglassen von Art. 21 des alten Gesetzes könne dem Aufkommen des Missbrauchs und der Finanzierung persönlicher Sachen mit städtischen Geldern entgegen gewirkt werden.

Art. 13, Versicherungen

Kommissionspräsident Durisch führt aus, es gehe bei diesem Artikel darum, dem Stadtrat das nötige Instrumentarium zur Regelung der Versicherungsfrage in die Hand zu geben.

- **Antrag Tenchio**

“Die Stadt haftet subsidiär für Sach- und Personenschäden nach Haftpflichtrecht sowie alle Schädigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit der Angehörigen der Feuerwehr und für die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen solcher Schädigungen, die während der dienstlichen Tätigkeit verursacht wurden.“

Tenchio bezeichnet die Ausgangslage als dürftig. Der beigezogene Versicherungsbroker habe aufgezeigt, dass die Deckung in den meisten Fällen ausreichend sei, und es habe eine summenmässige Verbesserung der aktuellen Versicherung erreicht werden können. Nur beschränkten sich die Ansprüche der AdF auf die Leistungen der jeweiligen Police. Der Minderheitsantrag sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass er in Ausnahmefällen zu Riesenforderungen an die Stadt führen könnte. Die Frage sei letztendlich, wer die Folgen zu tragen hätte - der AdF oder die Stadt. Er erachte eine subsidiäre Haftung der Stadt für vertretbar.



Lardelli erkundigt sich nach den Leistungen zwischen Ereignis und Eintritt des Todes bzw. der Invalidität in Abs. 2. Zudem sollte es seines Erachtens in Abs. 3 heissen, die Versicherungsdeckung erstrecke sich auch auf Haftpflichtansprüche von *und gegen* Privatpersonen, die im Brandfall Hilfe leisten. Weiter müssten sich die „Personenschäden“ auf die Dienstleistung beschränken, so dass gesellige Anlässe nicht eingeschlossen wären.

Stadtrat Jäger führt aus, der Antrag Tenchio beziehe sich auf Extremfälle. Der beigezogene Sachverständige warne vor einer solchen Bestimmung, da sie Tür und Tor für Forderungen gegen die Stadt öffnen würde. Ein solches Risiko wäre auch nicht versicherbar.

Abstimmung:

Der Minderheitsantrag wird mit 16 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Stadtrat Jäger gibt zu Protokoll, dass bis zur Invalidierung 730 Taggelder ausgerichtet werden.

Nach der Pause verliest der **Gemeinderatspräsident** den neuen Abs. 3, in den sämtliche in der vorgängigen Diskussion geäusserten Bedenken eingeflossen sind:

- **Antrag**

„Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche von und gegen Privatpersonen, die bei Einsätzen im Auftrage der Feuerwehr Hilfe leisten, auf die Haftpflicht der Stadt gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr sowie auf Personenschäden, die sich die Angehörigen im Rahmen der Dienstleistung gegenseitig zufügen.“

Abstimmung:

Der neue Abs. 3 wird mit 18 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 15, Jugendfeuerwehr

- **Antrag Lardelli**

„Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind nicht Angehörige der Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.“



Hensel bemerkt, dass diese Ergänzung gestützt auf die Art. 3 Abs. 2 sowie 4 nicht zwingend sei.

Stadtrat Jäger ergänzt, dass die Jugendlichen nicht im Versicherungsschutz eingeschlossen sind.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 17, Ersatzabgabe

Kommissionspräsident Durisch führt aus, die Feuerschutzgebühr und die Ersatzabgabe dienen zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben. Es handle sich bei der Finanzierung bzw. der Ersatzabgabe um eine faire und soziale Lösung. Alle hätten diese Abgabe zu leisten, ob ein steuerbares Einkommen da sei oder nicht. Jedermann habe Anspruch auf den Einsatz der Feuerwehr. Der Bezug sei einfach. Jede andere Lösung sei kostspielig und Aufwand und Ertrag stünden in einem Missverhältnis.

- **Antrag Pult**

¹“Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Diese wird abgestuft nach dem steuerbaren Einkommen der Ersatzpflichtigen erhoben. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.“

Für **Pult** handelt es sich bei seinem Antrag um ein sozialpolitisches Postulat, für **Stadtrat Jäger** dagegen ist es eine Frage der Verhältnismässigkeit. Er fügt zum Vergleich die Kehrichtgrundgebühr an.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 11 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.



- **Antrag Pult**

²“Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe bei der Genehmigung des Vorschlages. Ihre Höhe darf maximal 60 % der Gesamteinnahmen betragen.“

Pult will mit seinem Antrag dem vom Stadtrat in seiner Botschaft geäußerten Willen Nachdruck verschaffen; für **Stadtrat Jäger** hingegen gehört dies nicht ins Gesetz.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 10 gegen 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 21, Zweckbindung, Anpassung (neu)

- **Antrag Hensel** auf Streichung von Art. 21

Hensel spricht sich gegen einen mittelfristigen Ausgleich aus; die Zweckbindung sei durch das vorliegende Gesetz gegeben.

Stadtrat Jäger spricht sich gegen einen neuen Art. 21 aus. Es gehe um die Gestaltungsfreiheit des Gemeinderates, und der Stadtrat schreibe auf S. 5 der Botschaft, dass die Erträge die gesamten Aufwendungen für die Feuerwehr sowie für die Tätigkeit des Brandschutzexperten nicht dauernd wesentlich überschreiten dürften.

Abstimmung:

Der Streichungsantrag wird mit 12 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Lardelli gibt zu Protokoll, dass es für die Übergangsphase eine Regelung betr. Feuerpolizei/Brandschutzexperte brauche. Wenn das neue Feuerwehrgesetz in Kraft gesetzt werde, das neue Baugesetz hingegen nicht, fehle ein Artikel. **Stadtrat Jäger** erklärt, der Stadtrat werde das alte Gesetz gestaffelt ausser Kraft setzen.

Schlussabstimmung:

Die Totalrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur wird einstimmig genehmigt.



Der **Gemeinderatspräsident** erklärt, dass gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Stadtverfassung das Gesetz damit dem fakultativen Referendum unterliege. Ein Antrag, die Vorlage gestützt auf Art. 11 lit. h der Volksabstimmung zu unterbreiten, wird nicht gestellt. Der Gemeinderatspräsident erklärt die Vorberatungskommission für aufgehoben.

(Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen sind **fett** markiert):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Stadt Chur.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Rettung von Menschen und Tieren
- b) Bränden und Explosionen
- c) Elementarereignissen und Katastrophen
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder belasten.

² **Die Feuerwehr leistet Präventionsarbeit.**

³ **Die Angehörigen der Feuerwehr dürfen ausser im Brand- oder Katastropheneinsatz keine ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben übernehmen.**

Art. 3 Feuerwehrpflicht

¹ Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres.

³ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt.

⁴ Feuerwehrpflichtige haben die von der zuständigen Instanz zugewiesene Aufgabe zu übernehmen. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁵ Der Stadtrat kann bestimmte Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

⁶ **Das Kommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.**

Art. 4 Weitere Angehörige der Feuerwehr

¹ Personen, die jünger (...) sind als die in Art. 3 Abs. 2

genannte Feuerwehrpflicht, können ebenfalls aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen.



² **Offiziere können in Ausnahmefällen bis am Schluss des Jahres der Erfüllung des 53. Altersjahres aktiven Feuerwehrdienst leisten.**

II. Organisation und Aufgaben

Art. 5 Stadtrat

¹ **Das gesamte Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Stadtrates. Er legt insbesondere den Sollbestand der Feuerwehr der Stadt Chur fest.**

² **Der Stadtrat ist zuständig für die Wahl, die Ernennung, die Beförderung und den Ausschluss des Kommandos und dessen Stellvertretung sowie der Offiziere.**

Art. 6 Dienststelle Feuerwehr

Die Dienststelle Feuerwehr wird durch das Kommando geführt und untersteht der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departments. Zur Dienststelle gehören insbesondere ein Sekretariat sowie die Materialwartung.

Art. 7 Kommando

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin (Kommando) leitet und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr.

² Das Kommando und seine Stellvertretung bilden den Stab.

Art. 8 Offiziere/Offiziersrapport

¹ **Rechte und Pflichten** der Offiziersfunktionen werden in einem Organigramm und entsprechenden Pflichtenheften durch den Stadtrat geregelt.

² Dem Offiziersrapport gehören alle Offiziere der Feuerwehr der Stadt Chur an. Er wird vom Kommando geleitet. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie der Materialwart nehmen mit beratender Stimme teil.

³ Im Offiziersrapport werden ausbildungstechnische, materielle und personelle Angelegenheiten behandelt. Er kann dem Stadtrat Antrag stellen.

⁴ **Der Offiziersrapport schlägt dem Stadtrat die Kandidatinnen und die Kandidaten für das Kommando, dessen Stellvertretung und die Offiziere vor.**

⁵ Auf Antrag des Stabs legt der Offiziersrapport den Sollbestand der Spezialdienste sowie den jährlichen Rekrutierungsbedarf fest.

⁶ Der Offiziersrapport wählt auf Antrag des Stabs die Unteroffiziere.

⁷ Der Offiziersrapport regelt die Aufnahme oder das Verbleiben von weiteren Angehörigen der Feuerwehr gemäss Art. 4.

Art. 9 Wahlvoraussetzung

Als Offiziere und Unteroffiziere können nur Angehörige der Feuerwehr ernannt **und befördert** werden, die der Funktion entsprechende Kurse mit Erfolg absolviert haben. Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung oder Beförderung.



Art. 10 Dienstpflicht

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

² Der Offiziersrapport legt die Entschuldigungsgründe fest, der Stab entscheidet über Ausnahmen.

³ **Der Stadtrat erlässt in Absprache mit Fachstellen ein Reglement gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung für die Dienstleistung in der Feuerwehr.**

Art. 11 Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten besoldet.

(...)

Art. 12 Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr unentgeltlich abgegeben.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haften für alle Schäden **an der persönlichen Ausrüstung und den ihnen anvertrauten Gegenständen**, die absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

³ Die Verwendung der persönlichen Ausrüstung ausser Dienst ist untersagt.

⁴ Bei Austritt oder Entlassung ist die persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.

Art. 13 Versicherungen

¹ **Die Stadt versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Unfall oder Krankheiten sowie bei Ansprüchen aus Haftpflicht, die im Rahmen der Dienstleistung entstanden sind.**

² **Bei Unfall und Krankheit erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge Todesfall oder Invalidität. Der Versicherungsschutz trägt dem unterschiedlichen Bedarf nicht Erwerbstätiger, Erwerbstätiger mit UVG-Unterstellung sowie selbständig Erwerbender Rechnung.**

³ **Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche von und gegen Privatpersonen, die bei Einsätzen im Auftrage der Feuerwehr Hilfe leisten, auf die Haftpflicht der Stadt gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr sowie auf Personenschäden, die sich die Angehörigen im Rahmen der Dienstleistung gegenseitig zufügen.**

⁴ **Der Stadtrat sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz und orientiert die Angehörigen der Feuerwehr mit einem Merkblatt.**

Art. 14 Stützpunktaufgaben/Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Feuerwehr der Stadt Chur kann vom Kanton in speziellen Arbeitsbereichen Stützpunktaufgaben übernehmen.

² Zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Aufgabenbereich der Feuerwehr kann der Stadtrat entsprechende Vereinbarungen abschliessen.



Art. 15 Jugendfeuerwehr

¹ Die Feuerwehr der Stadt Chur kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten.

² **Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind nicht Angehörige der Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.**

Art. 16 Brandschutzexperte

Die Umsetzung der feuerpolizeilichen Vorschriften nimmt die Fachperson der städtischen **Feuerpolizei wahr**.

III Finanzierung

Art. 17 Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.

² Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe bei der Genehmigung des Voranschlages.

³ Der Einzug obliegt der Steuerverwaltung.

Art. 18 **Befreiung Ersatzabgabe**

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind Feuerwehrpflichtige, die ununterbrochen mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sowie Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiv Dienst leisten oder mindestens 15 Jahre geleistet haben.

² In Härtefällen entscheidet die Steuerverwaltung über den Erlass der Ersatzabgabe entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuererlass.

Art. 19 Feuerschutzgebühr

¹ Für jedes auf städtischem Gebiet gelegene Gebäude erhebt die Stadt jährlich eine Feuerschutzgebühr. Diese beträgt höchstens 0.2 ‰ des Vermögenssteuerwertes ohne Abzug von Schulden. Stichtag für die Erhebung der Feuerschutzgebühr ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.

² Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Feuerschutzgebühr bei der Genehmigung des Voranschlages.

³ Der Einzug obliegt der Steuerverwaltung.

Art. 20 **Befreiung Feuerschutzgebühr**

Von der Feuerschutzgebühr befreit sind Gebäude, für welche die Eigentümerinnen und Eigentümer eine kantonal anerkannte Betriebsfeuerwehr führen.



IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Bussen

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bis maximal Fr. 100.-- pro Übung/Aufgebot bestraft werden. Die Bussen werden durch das Kommando auf Antrag des Offiziersrapportes ausgesprochen.

² Angehörige der Feuerwehr, welche **Vorschriften der Feuerwehr oder** Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft werden. Zuständig ist der Stadtrat auf Antrag des Offiziersrapports.

Art. 22 Ausschluss, **vorzeitige Entlassung**

¹ Bei schweren und wiederholten Disziplinarvergehen oder übermässiger Abwesenheit bei den Übungen kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kommando auf Antrag des Offiziersrapports.

² **Liegt ein ärztliches Zeugnis auf vorzeitige Entlassung vor, endet der aktive Feuerwehrdienst.**

Art. 23 Rechtsmittel

¹ Gegen **Verfügungen** des Kommandos **oder** des Offiziersrapports (...) kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Stadtrat **schriftlich und begründet** Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Stadtrates können (...) an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Feuerwehr, die Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen vom 7. Juli 1974 wird aufgehoben.

Art. 25 **Vollzug und** Inkrafttreten

¹ **Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.**

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens (...).

5. **Umwandlung der Industriellen Betriebe der Stadt Chur in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt; Bericht der Vorberatungskommission und Stellungnahme des Stadtrates**

Mit Botschaft Nr. 3/2005 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat die Vorlage zur Umwandlung der Industriellen Betriebe der Stadt Chur in eine selbständige öffentlich-rechtliche



Anstalt. An seiner Sitzung vom 10. März 2005 setzte der Gemeinderat eine Vorberatungskommission ein, welche ihre Arbeit mit Bericht vom 5. September 2005 abschloss.

In seiner Stellungnahme vom 12. September 2005 (SRB 584) unterstützt der Stadtrat die Anträge der Vorberatungskommission.

Für die Behandlung dieses Geschäfts nehmen **Alfred Janka**, Direktor der IBC, sowie **Johnny Kneubühler**, kaufmännischer Leiter, Einsitz.

Die Arbeit der Kommission sei von zwei im Bericht erwähnten Zielsetzungen geprägt gewesen, führt **Präsident Frei** aus: Die IBC sollen die sichere Versorgung garantieren und der Stadtkasse Geld bringen. Die Auslagerung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt bringe aus seiner Sicht die Möglichkeit, dass die IBC im engen regionalen Umfeld eine Nischenposition finden könnten. Wichtig sei auch, dass die Gewinne durch die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Stadtkasse zugute kommen, was wesentlich zur Akzeptanz beitragen werde. Die Kommission habe die meiste Zeit für das Gesetz aufgewendet, beim Leistungsauftrag seien sie der Ansicht gewesen, dass sich dessen Tauglichkeit in der Praxis weisen werde.

Grosse Zweifel hegt **GPK-Präsident Imholz**. Die jährlichen Beiträge der IBC an die Stadtkasse seien entscheidend und hätten in der Vergangenheit wesentlich zur gesunden städtischen Finanzlage beigetragen. Jegliche Verschlechterung des IBC-Betriebsergebnisses hätte verheerende Folgen auf die finanzielle Lage der Stadt. Er sei bezüglich der Kompensationsgeschäfte der IBC (Contracting etc.) eher skeptisch, ob damit die Einbussen bei den Strommargen aufgefangen werden könnten. Dafür würden auf der Aufwandseite die Aufwendungen für Werbung etc. mit Sicherheit zunehmen. Es sei unbedingt darauf zu achten, dass die IBC ihre Investitionen künftig aus Eigenmitteln finanzierten. Die IBC übernahmen eine äusserst gesunde Infrastruktur. Diesen erheblichen Werten gelte es Sorge zu tragen. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Massnahmen genügten ihm nicht. Er sehe auch nicht ein, dass der Gemeinderat zwar die Rechnung genehmigen, beim Budget aber nicht mitreden könne.

Frau Cahannes ist auch skeptisch, ob die IBC-Gelder künftig ohne Neuverschuldung wie gewohnt fließen werden. Sie fragt auch, ob der Investitionsplafonds mit ausgegliederten IBC gleich bleiben werde.

Namens der SP-Fraktion begrüsst **Steidle** die Zielsetzung, die Grundversorgung der Stadt mit Wasser und Energie wie bisher sicher zu stellen. Wichtig scheine ihnen auch, dass eine Veräusserung der IBC ohne Zustimmung des Gemeinderates explizit ausgeschlossen werde. Die IBC verblieben garantiert im Eigentum der Stadt. Positiv sei auch, dass der Gemeinderat sei-



nen Einfluss auch in Zukunft geltend machen könne. Die Risiken, welche der bevorstehende Schritt beinhalte, seien nicht höher, als den Status quo beizubehalten.

Frau Cavegn erinnert an die Bedeutung der IBC als bedeutende Arbeitgeberin und deren grosse soziale Verantwortung. Die IBC seien nicht nur nach unternehmerischen Grundsätzen, sondern auch nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu führen. Die IBC dürften auch keine Stellen abbauen und müssten den Unterhalt der Infrastruktur jederzeit gewährleisten können.

Tenchio erkundigt sich, ob die IBC planten, sich künftig selbst zu refinanzieren oder ob die Stadt Bank spiele bzw. ob es hinsichtlich Nettoverschuldung Richtlinien gebe.

Die IBC müssten eine Nischenstrategie wählen, führt **Stadtrat Tremp** aus. Die Skepsis der Kommission gegenüber der ursprünglichen Organisation und die nun beantragten Kompetenzverschiebungen seien nachvollziehbar. Der Verwaltungsrat müsse sich auch der Verantwortung gegenüber der Stadt bewusst sein. Der Stadtrat wolle einen höchstmöglichen Ertrag zugunsten der Stadt. Die Investitionen blieben wie bisher bestehen und die IBC führten eine eigene Investitionsrechnung; entsprechend werde der städtische Plafonds sinken. Die Einnahmen der IBC flössen wie bisher an die Stadt, welche auch im Rahmen der Refinanzierung die „Bank“ spiele. Auch der Nachhaltigkeit werden die ausgegliederten IBC Rechnung tragen. Die von Frau Cavegn erwähnten Punkte seien in Gesetz und Leistungsauftrag berücksichtigt.

Detailberatung

Art. 9, natürliche Lebensgrundlagen

- **Antrag Hensel** für einen Abs. 2 (neu)

“Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen. Einheimische Energien sind verstärkt zu nutzen. Eine einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern ist zu vermeiden.“

Hensel begründet seinen Antrag damit, es gebe in Chur und Umgebung innovative Architekten, und deren Bestrebungen gelte es zu unterstützen. Es gehe aber auch um die Förderung alternativer Energieträger wie Kompogas mit dem Ziel, die Abhängigkeit von den fossilen Energien zu mindern.



Stadtrat Tresp erwidert, der Antrag entspreche inhaltlich den Vorstellungen der IBC. Art. 6 Abs. 1 Version Kommission trage zudem dem Anliegen Rechnung.

Hensel betrachtet Art. 6 Abs. 1 als umfassende Bestimmung. Es brauche eine detailliertere Bestimmung im Gesetz.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 11 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 15, Gemeinderat

- **Antrag** Imholz zu Abs. 2

“Der Gemeinderat genehmigt das Budget, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung. Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Mit der Jahresrechnung befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmungen.“

Kommissionspräsident Frei findet, der Antrag gehe an die Substanz der Vorlage. Die Budgethoheit müsse bei den IBC liegen, mit der Genehmigung der Jahresrechnung übe der Gemeinderat eine Kontrollfunktion aus.

Willi ist auch der Ansicht, dass der Verwaltungsrat verantwortlich sein soll für die Einhaltung des Budgets.

Stadtrat Tresp spricht sich ebenfalls für eine saubere Trennung aus und unterstützt seine beiden Vorredner.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 16 zu 4 Stimmen abgelehnt.



- **Antrag Cahannes** zu Abs. 2

“Der Gemeinderat genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und erteilt dem Verwaltungsrat Décharge. Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.“

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 17 zu 3 Stimmen angenommen.

Art. 17, Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- **Antrag Pult** zu Abs. 2, letzter Satz

“Die Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.“

Pult begründet seinen Antrag mit der Analogie zum Stadtrat. Die Stadträte müssten nach 12 Jahren zurücktreten, andere VR-Mitglieder hingegen könnten bleiben.

Dem Antrag wird primär das Argument der Qualität des Verwaltungsrates entgegengestellt. Es brauche eine gewisse Konstanz in der Führung, zudem könne der Gemeinderat Mitglieder abwählen.

- **Antrag Lardelli**

“Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.“

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 12 zu 8 Stimmen angenommen.

Art. 23, Revisionsstelle

- **Antrag Tenchio**

“Die gleiche Revisionsstelle darf lediglich für fünf aufeinander folgende Jahre und innert 15 Jahren nicht zwei Mal für die fünfjährige Periode zum Zuge kommen.“



Kommissionspräsident Frei wendet sich gegen den Antrag mit dem Argument, dass es für die Revisionsstellen eine gewisse Einarbeitungszeit brauche.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 10 zu 10 Stimmen und Stichentscheid des Gemeinderatspräsidenten abgelehnt.

Art. 25, Anstellungsverhältnis

Frau Cahannes fragt sich, ob die Unterstellung des Personals unter das städtische Personalrecht sachlich gerechtfertigt ist. Zudem vermisst sie ein Anreizsystem.

Stadtrat Tresp bemerkt, dass die IBC eine sehr gute Arbeitgeberin sei. Man zahle gute Löhne und biete sichere Arbeitsplätze. Dies solle auch so bleiben.

Art. 34, Einspeisevergütung (neu)

- **Antrag Hensel**

“Die IBC ist verpflichtet, von Produzenten die gesamte Elektrizität, die aus Neuanlagen, durch die Nutzung von Sonnenenergie, Geothermie, Windenergie, Biomasse und Abfällen aus Biomasse gewonnen wird, abzunehmen und zu vergüten.“

Stadtrat Tresp findet das Anliegen sympathisch, möchte es jedoch nicht im Gesetz geregelt haben.

IBC-Direktor Janka findet, die Einspeisevergütung sollte nicht kommunal verankert werden. Man sei heute schon zur Abnahme verpflichtet. Das kommende Stromversorgungsgesetz fördere dieses Modell ebenfalls.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 12 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.



Art. 40, Eröffnungsbilanzen

Tenchio beantragt, hier den 1. Januar 2006 einzusetzen, was einstimmig gutgeheissen wird.

Schlussabstimmung:

Das IBC-Gesetz wird mit 17 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

LEISTUNGSaufTRAG IBC

Frau Bandli will in Art. 8, öffentliche Beleuchtung, die Sparsamkeit verankern und stellt einen entsprechenden **Antrag**.

IBC-Direktor Janka erwidert, dass man heute mit energieeffizienten Leuchtmitteln arbeite, welche auch die „Lichtverschmutzung“ eindämmten.

Stadtrat Tremp meint, die Stadt habe ein Interesse an einem tiefen Energieverbrauch und damit an tiefen Kosten, doch sollte dies nicht im Leistungsauftrag geregelt werden.

Tenchio fragt an, ob bei der Ausarbeitung der vertraglichen Grundlagen im Zusammenhang mit den Artikeln 8 und 9 die Stadt Chur gegenüber den IBC als gewöhnliche Dritte betrachtet wird oder aber Vorzugskonditionen gelten würden.

Stadtrat Tremp führt hierzu aus, dass die Stadt Chur und die IBC wie vertragsfremde Dritte gegenüberstünden.

Frau Bandli zieht ihren Antrag zurück.

Art. 13, Datenaustausch, Zutrittsrecht: **Frau Cahannes** geht davon aus, dass nur die absolut notwendigen Daten ausgetauscht werden und diese nicht für Werbezwecke verwendet werden dürfen, was von **Stadtrat Tremp** bestätigt wird.

Art. 16 bezeichnet **Frau Cahannes** als einen der wichtigsten Artikel, der eine Delegation an den Stadtrat vorsehe. **Stadtrat Tremp** bestätigt, dass sich die Ablieferung an die Stadt aus dem Ertragsüberschuss, den Konzessionsgebühren und den Zinsen zusammensetzt.



STATUTEN IBC

- **Antrag** Hensel zu Art. 11 Abs. 2

“Abs. 2 ist mit Lebenspartner/in zu ergänzen.“

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

VR-REGLEMENT

- **Antrag** Hensel

Art. 4 lit. c „Flugbillett Economyclass“ sei zu streichen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 15 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Schlussabstimmungen:

- Der Leistungsauftrag an die IBC wird mit 17 Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt (Beilage).
- Die IBC-Statuten werden mit 17 Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt (Beilage).
- Das VR-Reglement IBC wird mit 17 Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt (Beilage).
- Die in Ziff. 3 der Botschaft aufgeführten Erlasse werden einstimmig aufgehoben.
- Das Postulat Luzi und Mitunterzeichnende vom 1. Oktober 1998 wird einstimmig abgeschrieben.

Schlussabstimmung über die ganze Vorlage

Die Vorlage wird mit 17 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

6. Motion Tom Leibundgut und Mitunterzeichnende betreffend Jugendarbeit Standort Stadtbaumgarten; Bericht

Mit Bericht Nr. 45/2005 beantragt der Stadtrat, die Motion zu überweisen.

Fünf Wortmeldungen. Text bei den Protokollakten.

**Abstimmung:**

Die Motion wird einstimmig überwiesen.

7. Postulat Jon Pult/Andrea Fopp und Mitunterzeichnende zur Prüfung von „Road Pricing“-Modellen im Sinne eines Pilotversuchs; Bericht

Mit Bericht Nr. 47/2005 beantragt der Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Sechs Wortmeldungen. Text bei den Protokollakten.

Abstimmung:

Das Postulat wird mit 12 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

8. Interpellation Gieri Derungs betreffend Schulsozialarbeit in der Stadt Chur; Beantwortung

Antwort des Stadtrates (Geschäft Nr. 46/2005).

Die Behandlung dieses Geschäfts wird auf die Sitzung vom November 2005 verschoben.

Eingang parlamentarischer Vorstösse

Der **Gemeinderatspräsident** gibt den Eingang der folgenden parlamentarischen Vorstösse bekannt:

- Motion Jon Pult/Andrea Fopp i.S. Chur erklärt sich zur "GATS-freien Gemeinde"
- Postulat Andrea Fopp betreffend Einführung einer „Kulturlegi“ in der Stadt Chur

Chur, 25. Oktober 2005

Der Stadtschreiber:

Markus Frauenfelder